

BVerwG U. v. 26.02.2002 1 C 21/00

NVwZ 2002, 1512-1515

InfAuslR 2002, 338-342

Aus den Leitsätzen

Der Begriff der Niederlassungsfreiheit i.S.v. Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei bestimmt sich nach Art. 43 ff. EG (früher Art. 52 ff. EG-Vertrag).

Aus den Gründe

...

„Mit dieser Begründung ist das Berufungsurteil schon mangels der erforderlichen Tatsachenfeststellungen nicht haltbar. Der Verwaltungsgerichtshof, der ohne weiteres von einer "Niederlassung" der Klägerin ausgeht, missversteht den **Begriff der Niederlassungsfreiheit** im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll. Dieser ergibt sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Das Zusatzprotokoll bezieht sich auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl 1964 II S. 509); Art. 13 dieses Abkommens nimmt **ausdrücklich Bezug** auf die in **Art. 52 bis 56 und 58 EG- Vertrag** (jetzt Art. 43 ff. EG) enthaltenen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit (vgl. **auch die entsprechende Regelung zur Dienstleistungsfreiheit in Art. 14 des Abkommens**). Nach den Art. 52 ff. EG-Vertrag umfasst die Niederlassungsfreiheit vorbehaltlich der vorgesehenen Ausnahmen und Bedingungen die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten jeder Art, die Gründung und Leitung von Unternehmen und die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats (vgl. EuGH, Urteil vom 30. November 1995 - Rs. C-55/94 - Gebhard - Slg. 1995 I, 4165 Rn. 23). Da der Verwaltungsgerichtshof weder zur **Niederlassungs- noch zur Dienstleistungsfreiheit** (vgl. Art. 59 ff. EG-Vertrag; jetzt: Art. 49 ff. EG) - unabhängig von der Frage, ob letztere hier überhaupt von Bedeutung sein kann (vgl. auch EuGH, Urteil vom 5. Oktober 1988 - Rs. 196/87 - Steymann - Slg. 1988, 6159) - auf die Klägerin bezogene tatsächliche Feststellungen getroffen hat, kann revisionsgerichtlich derzeit nicht beurteilt werden, ob sich diese auf die **Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit** berufen kann.“